AUDFIT® AKADEMIE

Update Wirtschaftsprüfung 2 2025

Praxisfragen – Lösungen

4x vormittags (Th 1-3)
4x nachmittags (Th 7-10)

#1LPF

Thema 1:
Neue Anforderungen des IDW S 6 „Sanierungsgutachten“ aus dem Blickwinkel des Wirtschaftsprüfers und Steuerberaters

Frage 1

- Welche Aussagen hinsichtlich der Inhalte eines S 6 Gutachtens sind zutreffend?
  Nur **eine Antwort** ist zutreffend.

a) Steuerliche Folgewirkungen aus Sanierungsmaßnahmen müssen bei dem rein zivilrechtlich orientierten S 6 Gutachten nicht berücksichtigt werden. ➢ **Nein**

b) Der Sanierungserfolg darf unter der Bedingung des Liquiditätszuschusses des Hauptgesellschafters dargestellt werden. ➢ **Nein**

c) Die fachliche Qualifikation und Unabhängigkeit des Erstellers eines Gutachters sind für den Wirtschaftsprüfer im Rahmen seiner Würdigung oder fachlichen Beurteilung unerheblich (ohne Bedeutung). ➢ **Nein**

d) In einem Sanierungsgutachten das künftig erstellt wird, sind in der Regel auch die wesentlichen Auswirkungen der Klimakrise auf das Unternehmen darzustellen. ➢ **Ja**

Lösungshinweise zu Frage 1

- **Zu a) Nein:** Der neue IDW S 6 legt einen **verstärkten Fokus auf steuerliche Wirkungen**.
  So müssen zukünftig die nennenswerten steuerlichen Aus- und Folgewirkungen von Sanierungsmaßnahmen z. B. Sanierungsgewinne, in der zahlenmäßigen Darstellung des Sanierungsablaufs berücksichtigt werden.
- **Zu b) Nein**: Der Sanierungserfolg darf nicht unter einer Bedingung, z. B. Absichtserklärung eines Dritten, dargestellt werden.
- **Zu c) Nein:** Die fachliche Qualifikation und Unabhängigkeit des Gutachters ist eine grundlegende Voraussetzung für die Verlässlichkeit des S 6 Gutachtens und sollte vor einer inhaltlichen Prüfung sichergestellt werden.
- **Zu d) Ja:** Durch die Neufassung des IDW S6 wird aufgrund der hohen aktuellen Relevanz der (neuen) Themen ein verstärkter Fokus auf Nachhaltigkeits- und Digitalisierungsthemen gelegt. Daher sind wesentliche Auswirkungen der Klimakrise auf das Unternehmen in das S 6 Gutachten einzubeziehen.

Frage 2

- Welche Aussagen hinsichtlich der Inhalte eines S 6 Gutachtens sind zutreffend?
  Nur **eine Antwort** ist zutreffend.

a) Die Sanierung eines Unternehmens hat innerhalb von sechs Monaten nach Kenntnis von der Krisensituation zu erfolgen. ➢ **Nein**

b) Im Sanierungsgutachten sind neuerdings die unterschiedlichen Krisenstadien strukturiert darzustellen. ➢ **Ja**

c) Für die Darstellung der zukünftigen Sanierungsfähigkeit hat eine angemessene Eigenkapitalquote keine Bedeutung. ➢ **Nein**

d) Kleine und mittlere Unternehmen dürfen von den Mindestanforderungen für Sanierungskonzepte gemäß IDW S 6 Abstand nehmen. ➢ **Nein**

Lösungshinweise zu Frage 2

- **Zu a) Nein:** In IDW S 6 wird kein exakter Zeitraum definiert. Es wird lediglich von einem „überschaubaren Zeitraum“ gesprochen, innerhalb dem die Sanierung erreicht werden muss. Die Sanierung dauert in der Regel zwischen drei und fünf Jahren.
- **Zu b) Ja:** Der Standard definiert 6 Krisenstadien, auf die in einem Sanierungsgutachten stets eingegangen werden muss (zumindest kurze Beschreibung).
  1. Stakeholderkrise
  2. Strategiekrise
  3. Produkt- und Absatzkrise
  4. Erfolgskrise
  5. Liquiditätskrise
  6. Insolvenzreife
- **Zu c) Nein:** Entsprechend der BGH-Rechtsprechung ist ein saniertes Unternehmen nicht in der Lage, ohne angemessene Eigenkapitalausstattung eine angemessene Rendite zu erzielen.
  Somit wird in der Regel die Sanierungsfähigkeit und die Zuführung von neuem Kapital an die Bedingung einer guten Eigenkapitalausstattung geknüpft sein.
- **Zu d) Nein:** Auch kleine Unternehmen müssen die Mindestanforderungen an Sanierungskonzepte erfüllen.

Thema 2:
Die Künstliche Intelligenz kommt – Notwendige Vorkehrungen und Maßnahmen in Ihrer WP-Praxis!

Frage 1

- Welche Aussagen sind zutreffend?
  Nur **eine Antwort** ist zutreffend.

a) Die KI-Kompetenzschulung ist nur für Anbieter von Hochrisiko-KI-Systemen z. B. Anwendung im Personalsektor oder bei Medizinischen Geräten, bzw. im Gesundheitswesen, vorgeschrieben. ➢ **Nein**

b) Zur Erlangung von KI-Kompetenz ist es ausreichend, die Gebrauchsanleitung für das KI-System durchzulesen. ➢ **Nein**

c) Die Implementierung einer KI-Unternehmensrichtlinie ist sinnvoll, um Haftungsrisiken zu vermeiden und (rechtlichen) Verunsicherungen bei den Mitarbeitern vorzubeugen. ➢ **Ja**

d) Es ist empfehlenswert, die KI-Unternehmensrichtline (nur) am schwarzen Brett in der Kantine auszuhängen, damit jeder Mitarbeiter diese bei Bedarf ansehen kann. ➢ **Nein**

Lösungshinweise zu Frage 1

- **Zu a) Nein:** Die KI-Kompetenzschulung **gilt für alle Akteure der Wirtschaft, die mit KI arbeiten**, unabhängig davon, ob die vertriebenen (Betreiber) oder eingesetzten (Nutzer) KI-Systeme mit niedrigem oder hohem Risiko eingestuft werden.
- **Zu b) Nein**: Zur KI-Kompetenz gehört die Fähigkeit und die Kenntnisse, die KI-Systeme
  - sachkundig einzusetzen,
  - sich der Chancen und Risiken von KI und
  - möglicher Schäden, die durch diese verursacht werden können, bewusst zu werden.
- **Zu c) Ja:** Die Unternehmens- oder praxisindividuelle KI-Unternehmensrichtlinie dient dem Zweck, den Mitarbeitern aktiv zu erlauben und sie ggf. zu motivieren, KI im beruflichen Alltag situationsbedingt unterstützend einzusetzen. Es werden rechtliche und technische Richtlinien vorgegeben, an denen sie sich orientieren können.
- **Zu d) Nein:** Die Unternehmensrichtlinie sollte schriftlich verfasst an jeden Mitarbeiter ausgehändigt, von ihm unterschrieben und zur Personalakte genommen werden. Nur dadurch kann die Geschäftsführung nachweisen, dass sie in diesem Bereich ihrer Sorgfaltspflicht Genüge getan hat.

Thema 3:
Der praktische Fall: Konkrete Fallstricke bei der Risikoanalyse der WP-Praxis nach dem GwG

Frage 1

- Welche Aussagen sind zutreffend?
  Nur **eine Antwort** ist zutreffend.

a) Die Risikoanalyse für Zwecke der Geldwäsche besteht aus drei Schritten:
- Identifizierung von Risiken
- Beurteilung von Risiken
- Dokumentation

➢ **Nein**

b) Geschäftsführer WP Pfiffig beauftragt seinen Assistenten Mutig mit der Dokumentation der jährlichen GwG – Risikoanalyse. Er gibt ihm dazu die Formulare der letzten Risikoanalyse aus dem Jahr 2001. Ist die Vorgehensweise von WP Pfiffig richtig?

➢ **Nein**

c) Bei der Risikoanalyse muss WP Pfiffig konkret für den individuellen Mandantenkreis der WP-Kanzlei aufführen,
- welche Branchenzugehörigkeit besteht und
- welche unterschiedlichen Ausprägungen des Geldwäscherisikos vorliegen.

Er soll eine Begründung der Einschätzung dokumentieren.

➢ **Ja**

d) WP Pfiffig kümmert sich recht wenig um die kanzleiinterne Risikoanalyse und überlässt dies vorwiegend seinem Assistenten. Er weiß, dass die WPK Rückfragen mittels Fragebogen stellen kann, aber er muss mit keinen Strafen rechnen.

➢ **Nein**

Lösungshinweise zu Frage 1

- **Zu a) Nein:** Die GwG-Risikoanalyse besteht aus fünf Schritten:
  1. Schritt: Bestandsaufnahme der Risiken in Bezug auf Auftragsarten und Auftragsgeber (Mandant)
  2. Schritt: Identifizierung von Risiken
  3. Schritt: Beurteilung von Risiken
  4. Schritt: Interne Sicherungsmaßnahmen
  5. Schritt: Dokumentation und regelmäßige Überwachung/Aktualisierung

- **Zu b) Nein**: Der Geldwäschebeauftragte, hilfsweise der verantwortliche WP, muss die Formulare auf ihre Aktualität hin prüfen. Vor allem aufgrund veränderter rechtlicher Vorgaben und möglicherweise veränderter Risikofaktoren in der Mandatsstruktur ist Vorsicht geboten, bei der Verwendung von Formularen aus den Vorjahren. Alle verwendeten Formulare sollten stets auf Aktualisierungsbedarf überprüft werden.

- **Zu c) Ja:** Im Rahmen der jährlichen Risikoanalyse ist es nicht ausreichend, Branchen und Geschäftstätigkeiten pauschal aufzulisten, die potenziell dem Geldwäscherisiko unterliegen könnten. Es ist stets ein konkreter Bezug zu den tatsächlich betreuten Mandanten herzustellen, wobei eine Gruppenbildung nach Branchen und nach eingeschätztem Geldwäscherisiko zulässig sein kann. Auf jeden Fall sollte die mandantsindividuelle Risikobeurteilung mit einigen Stichworten nachvollziehbar begründet und dokumentiert werden.

- **Zu d) Nein:** Die Nichteinhaltung der Sorgfaltspflichten nach dem GwG, zu denen auch die Durchführung einer Risikoanalyse gehört, ist sanktioniert und kann mit Bußgeldern geahndet werden. (vgl. www.wpk.de)

Thema 7:
Blockchain-Technologie im Fokus wirtschaftsnaher Anwendungen

Frage 1

- Welche Aussagen sind zutreffend? Nur **eine Antwort** ist zutreffend.

a) Die Blockchain-Technologie wird ausschließlich bei Kryptowährungen wie Bitcoin und Ethereum eingesetzt. ➢ **Nein**

b) Bei der Blockchain-Technologie kann die Identität einer Partei nicht ermittelt werden. Sie bietet 100%-ige Anonymität der Beteiligten. ➢ **Nein**

c) Ein "Smart-Contract" ist ein digitaler Vertrag, der auf einer Blockchain automatisch ausgeführt wird, sobald vorher definierte Bedingungen erfüllt sind. ➢ **Ja**

d) Die Blockchain-Technologie verhindert vollständig jede Form von Bilanzmanipulation. ➢ **Nein**

Lösungshinweise zu Frage 1

- **Zu a) Nein:** Die Blockchain-Technologie ist eine Zukunftstechnologie mit dem Ziel der Fälschungssicherheit, die weit über Kryptowährungen hinaus eingesetzt wird. Die Technik findet Anwendungen z.B. im Lieferkettenmanagement, digitalen Identitäten, Grundbuchführung oder zunehmend bei Smart Contracts.

- **Zu b) Nein**: Blockchain bietet **Pseudonymität**, nicht vollständige **Anonymität**. Die Teilnehmer werden durch öffentliche Schlüssel (Adressen) identifiziert, nicht durch Klarnamen.
  Über Analyse der Transaktionshistorie und ggf. externe Datenquellen lassen sich diese Adressen oft einer realen Person oder Organisation zuordnen, so dass keine 100%ige Anonymität besteht.

- **Zu c) Ja:** Ein " Smart Contract" besteht aus einem Programmcode, der auf einer Blockchain gespeichert ist und ohne manuelle Eingriffe abläuft, sobald die hinterlegten Bedingungen eintreten. Die Blockchain sorgt dabei für Unveränderbarkeit und Transparenz der Vertragslogik. So werden Prozesse automatisiert, manipulationssicher und für alle Beteiligten nachvollziehbar umgesetzt.

- **Zu d) Nein:** Die Blockchain-Technologie sorgt technisch für eine hohe Datenintegrität, schließt aber nicht alle Manipulationsmöglichkeiten gänzlich aus (z.B. fehlerhafte Transaktionen werden von Anfang an in die Blockchain eingebracht oder Bewertungen von Kryptowährungen können bewusst verfälscht werden).

Thema 8:
Bilanzierung von Beteiligungen an Personenhandelsgesellschaften (IDW ERS FAB 18)

Frage 1

- Welche Aussagen sind zutreffend? Nur **eine Antwort** ist zutreffend.

a) Bei einer Sachzuzahlung in eine Personengesellschaft, ohne Gewährung von Gesellschaftsrechten, darf die Bewertung wahlweise zum Buchwert oder zum vorsichtig geschätzten Zeitwert oder einem steuerneutralen Zwischenwert aktiviert werden. ➢ **Ja**

b) Gewinnanteile an einer PersG stehen dem Gesellschafter immer erst nach dem formellen Beschluss der Gesellschafterversammlung zu. ➢ **Nein**

c) IDW ERS FAB 18 sieht bei Entnahmen zu Lasten der Kapitalanteile, sog. Kapitalrückzahlungen, stets eine erfolgswirksame Buchung über die GuV vor. ➢ **Nein**

d) Sofern und sobald eine PersG zur Besteuerung als KapG optiert, bleiben die bisher gebildeten latenten Steuern unverändert stehen und sind erfogswirksam fortzuführen. ➢ **Nein**

Lösungshinweise zu Frage 1

- **Zu a) Ja:** Für die Anschaffungskosten einer Beteiligung besteht ein Wahlrecht. Danach dürfen , der Buchwert, der höhere, vorsichtig geschätzte Zeitwert oder der steuerneutrale Zwischenwert angesetzt werden. Nun wird im Standard neu klargestellt, dass dieses Wahlrecht auch bei Sachzuzahlungen in eine PersG anzuwenden sind.

- **Zu b) Nein**: Nach dem Regelstatut des MoPeG gilt das **"Vollausschüttungsprinzip"**: Ein Gewinnanteil steht den Gesellschaftern – auch den Minderheitsgesellschaftern – stets automatisch mit Feststellung des Jahresabschlusses rechtlich und wirtschaftlich zu (sofern der Gesellschaftsvertrag nichts abweichendes regelt). Ein gesonderter Ausschüttungsbeschluss ist hierfür nicht erforderlich.

- **Zu c) Nein:** Die Entnahmen zu Lasten der Kapitalanteile der Gesellschafter sind erfolgsneutral als Minderung des Beteiligungsbuchwertes zu behandeln.
- **Zu d) Nein:** Die latenten Steuern sind im Optierungsjahr erfolgsneutral gegen den Beteiligungsbuchwert auszubuchen.

Thema 9:
Financial Covenants (Teil 1 von 2) – Grundlagen, Ausprägungen und Bedeutung für Unternehmen

Frage 1

- Welche Aussagen sind zutreffend? Nur **eine Antwort** ist zutreffend.

a) Der primäre Zweck von Financial Covenants ist die Festlegung des maximalen Zinssatzes. ➢ **Nein**

b) Ein typisches Beispiel für ein Financial Covenant ist die durchschnittliche Kundenzufriedenheit. ➢ **Nein**

c) Eine typische Verletzung von Financial Covenants kann auch die revolvierend automatische Verlängerung der Kreditlaufzeit eines Darlehens sein. ➢ **Nein**

d) Financial Covenants können für die Arbeit des Wirtschaftsprüfers von großer Bedeutung sein, da diese Einfluss auf die Darstellung der finanziellen Lage und die Going-Concern-Beurteilung haben können. ➢ **ja**

Lösungshinweise zu Frage 1

- **Zu a) Nein:** Financial Covenants dienen primär der kontinuierlichen oder stichtagsbezogenen Überwachung finanzieller oder wirtschaftlicher Kennzahlen eines Kreditnehmers, um Risiken für den Kreditgeber frühzeitig zu erkennen. Zinskonditionen werden separat in den Kreditvertragsbedingungen vereinbart und zählen nicht zum Kernzweck der Covenants.
- **Zu b) Nein**: Financial Covenants zielen ausschließlich auf messbare finanzielle Kennzahlen, wie z. B. Verschuldungsgrad, Eigenkapitalquote oder Zinsdeckungsgrad ab. Die durchschnittliche Kundenzufriedenheit Ausnahme (Net Promoter Score NPS) ist eine qualitative, nicht-finanzielle Größe und somit kein typisches Covenant-Kriterium innerhalb von Kreditverträgen.
- **Zu c) Nein:** Eine Verletzung von Financial Covenants hat in der Regel nachteilige Konsequenzen für den Kreditnehmer, wie z. B. Fälligstellung der Restschuld oder höhere Sicherheitsanforderungen. Eine automatische Verlängerung der Kreditlaufzeit wäre dagegen ein Vorteil für den Kreditnehmer und steht im Widerspruch zum eigentlichen Zweck der Covenants als Kontroll- und Schutzinstrument des Kreditgebers.
- **Zu d) Ja:** Ein Verstoß gegen Financial Covenants kann im Einzelfall sogar zu einer sofortigen Fälligstellung von Krediten oder zu geänderten Vertragskonditionen führen. Dies kann die Liquiditätslage eines Unternehmens erheblich beeinträchtigen, den Ausweis von Verbindlichkeiten (kurz- vs. langfristig) verändern und Zweifel an der Fortführungsfähigkeit auslösen. Daher sind Covenants für die Darstellung der finanziellen Lage im Abschluss und für die Prüfungsurteile der Wirtschaftsprüfer von großer Bedeutung.

Thema 10:
Zwischen Papierbergen und Datenbanken: Konkrete Auswirkungen der geänderten Aufbewahrungsfristen (§ 257 Abs. 4 HGB) auf den Jahresabschluss

Frage 1

- Welche Aussagen sind zutreffend? Nur **eine Antwort** ist zutreffend.

a) Durch die Verkürzung der Aufbewahrungsfrist für Buchungsbelege auf 8 Jahre ist die Rückstellung für die Aufbewahrung von Geschäftsunterlagen zu erhöhen. ➢ **Nein**

b) Die Verkürzung der handelsrechtlichen Aufbewahrungsfrist für Buchungsbelege kann zu unterschiedlichen Rückstellungsbeträgen innerhalb von Handels- und Steuerbilanz führen. ➢ **Ja**

c) Bei der Bemessung der Rückstellungshöhe für die Aufbewahrung von Geschäftsunterlagen sind aufgrund des Vorsichtsprinzips die historischen Kosten der letzten Jahre genau fortzuschreiben. ➢ **Nein**

d) Die Aufbewahrungsfrist wurde für alle Buchungsbelege auf 8 Jahre verkürzt, deren Aufbewahrungsfrist am 1.1.2025 noch nicht abgelaufen ist. Die Rückstellung ist somit rückwirkend auf den Beginn der Aufbewahrungsfrist der Belege auch für Vorjahre neu zu berechnen. ➢ **Nein**

Lösungshinweise zu Frage 1

- **Zu a) Nein:** Die Verkürzung der Aufbewahrungsfrist führt zu niedrigeren künftigen Aufbewahrungskosten. Dadurch sinkt der erforderliche Rückstellungsbetrag, und steigt nicht an.

- **Zu b) Ja**: Selbst wenn handelsrechtlich die Frist auf 8 Jahre verkürzt wurde, bleibt steuerlich in Fällen einer möglichen Steuerhinterziehung eine 10-jährige Frist bestehen.

- **Zu c) Nein:** Bei der Ermittlung der Rückstellungsbeträge müssen die erwarteten künftigen Kosten für die gesamte Restaufbewahrungsdauer geschätzt werden.

- **Zu d) Nein:** Rückstellungen sind stets prospektiv anzupassen. Eine Gesetzesänderung wirkt i. d. R. ab ihrem Inkrafttreten und nicht rückwirkend auf bereits vergangene Aufbewahrungszeiträume in vorangegangenen Geschäftsjahren. Die Rückstellungen berücksichtigen daher stets nur die ab dem Bilanzstichtag verbleibende Restaufbewahrungsdauer.